

**Samtgemeinde Aue**  
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

**Bekanntmachung**  
**des Lärmaktionsplans gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**(BImSchG) der Samtgemeinde Aue vom 16.01.2024**  
**(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**

Der Schutz vor der Emission Lärm ist ein wichtiger Bestandteil des Umweltschutzes und dient der Verhinderung und Reduzierung von körperlichen und geistigen Schäden beim Menschen.

Auf europäischer Ebene wurde hierzu die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verabschiedet mit dem Ziel, Lärmauswirkungen durch Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen vorzubeugen oder gegenzusteuern. Auf deren Grundlage wurde anhand eines neu eingeführten einheitlichen Berechnungsverfahrens in 2022 durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eine aktualisierte, niedersächsische Lärmkartierung durchgeführt. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen, obwohl sich die Lärmsituation seit der Erstkartierung nicht bzw. nicht wesentlich geändert hat.

Die aktuellen Lärmkarten bilden wiederum die Basis für den durch die Samtgemeinde Aue zu überprüfenden und fortzuschreibenden Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2019. Gemäß § 47e Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig, soweit nicht nachstehendes Abweichendes geregelt ist. Lärmaktionsplanung ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches, sodass gemäß § 98 Absatz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) diese Aufgabe durch die Samtgemeinden, hier durch die Samtgemeinde Aue, erfüllt wird. Sie hat die Aufgabe, die Situation vor Ort zu bewerten, Handlungsbedarf zu identifizieren und, soweit erforderlich, in einem Lärmaktionsplan Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten. Dabei kommt gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle zu.

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat zur Umsetzung der 4. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Aue vom 16.01.2024 als Fortführung des bisherigen Lärmaktionsplans vom 23.01.2019 beschlossen.

Gemäß § 47b Nummer 3 BImSchG ist die Samtgemeinde für die Lärmaktionsplanung von Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraße oder Landesstraße), jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, zuständig. In der Samtgemeinde Aue tritt nach der aktuellen Lärmkarte im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wrestedt im Verlauf der Bundesstraßen 4 und 191 eine starke Lärmbelastung auf.

Nach der Lärmkarte *Straßenlärm* ist die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen in der Gemeinde Wrestedt, auf die nächste 100er-Stelle gerundet (Stand 15.06.2023), für die Tag- und Nachtzeiten mit 0 angegeben. Ebenfalls liegt gemäß der Lärmkarte die Anzahl bzw. liegen die Fälle hinsichtlich ischämischer Herzkrankheiten, starker Belastung und starken Schlafstörungen bei 0.

Die von Straßenlärm belasteten Krankenhäuser und Schulen sind in der betroffenen Gemeinde Wrestedt (Stand 15.06.2023) auch mit 0 angegeben.

Eventuelle Maßnahmen zur Lärminderung beziehen sich daher auf den Bereich der Gemeinde Wrestedt. Eine Betroffenheit von Personen ist nach den vorgenannten Ergebnissen nicht gegeben; somit sind auch keine Maßnahmen einzuleiten.

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen B 4 und B 191 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg, der zuständige Baulastträger. Ein rechtlicher Anspruch der Samtgemeinde Aue und der Bevölkerung auf Umsetzung von Maßnahmen in der Baulast des Landes besteht nicht.

Schienenlärm findet keinen Eingang in diesen überprüften und fortgeschriebenen Lärmaktionsplan, hierfür stellt das Eisenbahnbundesamt eigene Lärmaktionspläne auf.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Aue mit Anlagen in der Fassung vom 16.01.2024 als Fortführung des bisherigen Lärmaktionsplans vom 23.01.2019 kann von jederfrau oder jedermann bei der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, im Rathaus, Zimmer 18 (Bauverwaltung), während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Ein Termin für die Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten kann vereinbart werden unter: Tel. 05802/95528 oder Tel. 05802/95529.

Jedefrau oder jedermann kann über den Inhalt des Lärmaktionsplans Auskunft erhalten.

Diese Bekanntmachung und der Lärmaktionsplan sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue ( <https://www.sg-aue.de> ) unter der Rubrik Samtgemeinde → Aktuelles → Bekanntmachungen → *Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Aue zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG* eingestellt bzw. abrufbar.

Wrestedt, den 21.02.2024

Samtgemeinde Aue  
Der Samtgemeindebürgermeister



  
(Michael Müller)

Auszuhängen am: 23.02.2024  
Abzunehmen am: 12.03.2024